

Feuerwehrkostenersatzsatzung

vom 02.11.1998
geändert am 01.12.2006
geändert am 04.05.2010
geändert am 05.04.2011
zuletzt geändert am **13.09.2016**

Amtliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Baintd hat in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 02.11.1998 folgende Feuerwehrkostenersatzsatzung beschlossen:

**Gemeinde Baintd
Landkreis Ravensburg**

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Baintd

Erlass einer Feuerwehrkostenersatzsatzung (FwKS)

(Feuerwehrkostenersatzsatzung FwKS)

Aufgrund von § 34 des Feuerwegesetzes (FwG) für Baden-Württemberg erhebt die Gemeinde Baintd Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Baintd.

§ 1

Kostenersatzpflicht

- (1) Für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Baintd bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Feuerwegesetz (FwG) und bei sonstigen Leistungen sind die entstandenen Kosten aufgrund dieser Kostenersatzsatzung zu ersetzen, soweit sie nicht gem. § 2 Abs. 1 Feuerwegesetz unentgeltlich erbracht werden.
- (2) Leistungen im Sinne von § 34 Abs. 1 FwG und damit ersatzpflichtig sind die Einsätze der Feuerwehr falls,
 - a. Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind,
 - b. Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen verursacht worden sind,
 - c. Leistungen, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von sonst feuergefährlichen Stoffen oder Erlass einer Feuerwehrkostenersatzsatzung (FwKS) gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in der jeweils gültigen Fassung für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,
 - d. die Gefahr oder der Schaden beim Umgang oder Transport mit sonstigen gefährlichen, feuergefährlichen oder mit radioaktiven Stoffen entstanden ist,
 - e. Leistungen der Feuerwehr als Feuersicherheitswachdienst in Theatern, Versammlungsstätten, Ausstellungen, Zirkussen usw. zu leisten ist,
 - f. einer anderen Gemeinde Überlandhilfe geleistet wird,

- g. einer sonstigen Institution des öffentlichen Rechts Amtshilfe geleistet wird (§ 8 VwVfG)
- h. sonstige Leistungen i. S. von § 2 des FwG, besonders angefordert werden, für welche keine gesetzliche Leistungen der Feuerwehr besteht,
- i. Fehlalarme, die durch private Brandmeldeanlagen ausgelöst wurden
- j. Leistungen in Bereichen mit bundeseigener Verwaltung (§ 8 LVwVfG) beansprucht werden
- k. eine Leistung erforderlich ist, die durch den Zustand der Sache oder eines Tieres verursacht wurde (Zustandsstörer),
- l. eine Leistung erforderlich ist, die durch das Verhalten einer Person verursacht wurde (Verhaltensstörer)
- m. Leistungen böswillig ohne Gefahr oder Schaden (vorsätzlich oder grob fahrlässig) beansprucht werden,
- n. Leistungen eingeleitet oder begonnen wurden (Widerruf der Alarmierung, Abbruch des Einsatzes)
- o. die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr
- p. sonstige Leistungen, Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen des § 1 erforderlich waren
- q. Leistungen für Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb,

(3) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistungen berechnet.

§ 2 Kostenfreiheit

(1) Die Leistungen der freiwilligen Feuerwehr Baidt sind kostenfrei

- a. bei Schadenfeuer und Explosion
- b. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
- c. bei Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

Dies gilt nicht in den Fällen von § 1 Abs. 2 Ziff. a - c.

(2) Die Verwaltung kann bei unbilliger Härte auf Kostenersatz verzichten.

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zum Kostenersatz ist gem. § 34 Abs. 3 verpflichtet,

- 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes)
- 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
- 4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostenberechnung

- (1) Als Kosten werden die für die Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr entstehenden Aufwendungen nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des notwendigen Personals, der Geräte und Fahrzeuge nach dem beigefügten Kostenverzeichnis (Anlage) berechnet.
- (2) Bei den Personalkosten, bei Fahrzeugen und Geräten wird die Leistungsdauer auf vollen Stunden aufgerundet. Die Leistungsdauer der Personals beginnt mit der Alarmierung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft in der Feuerwache/Feuerwehrhaus. Bei schwierigen oder sehr lang dauernden Einsätzen, oder in anderen begründeten Fällen, in denen der Einsatzleiter eine Entschädigung für Reinigung und/oder Erholung festgesetzt hat, erhöht sich der Zeitaufwand des Personals um bis zu zwei Stunden. Die Leistungsdauer bei Fahrzeugen beginnt mit der Abfahrt aus der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit der Rückkehr an dem jeweiligen Standort. Beim Betrieb von maschinellen Einrichtungen und Geräten wird die Zeit des Betriebs am Einsatzort gerechnet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kosten für die Einsätze setzen sich wie folgt zusammen:
 - a. Personalkosten der alarmierten und der eingesetzten Feuerwehrleute, ggf. auch für die alarmierten aber nicht ausgerückten Feuerwehrleute
 - b. Grundvergütung je Einsatz für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte
 - c. Betriebskosten für Fahrzeuge, Fahrzeugeinrichtungen und Geräte am Einsatzort
 - d. Kosten des während des Einsatzes verwendeten bzw. verbrauchten Materials und der Hilfsstoffe,
 - e. Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter durch die Feuerwehr während des Einsatzes,
 - Reparatur beschädigter Ausrüstung
 - Wiederbeschaffung zerstörter Ausrüstung entstehen, soweit die Auslagen einer kostenersatzpflichtigen Leistungen zuzuordnen sind.
 - f. Fahrtkosten, für die von den Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke
- (4) Kosten für Leistungen oder für die Bereitstellung von Geräten, die im Kostenverzeichnis nicht vorgesehen sind, werden durch Vergleich mit ähnlichen Leistungen bzw. Geräten ermittelt.
- (5) Bei Fehlalarm und böswilligen Alarmen wird Kostenersatz nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Leistungender Feuerwehr. Bei böswilliger Alarmierung und bei widerrufenen Anforderungen der Feuerwehr entsteht der Ersatzanspruch mit Alarmierung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Die Kostenerstattungssatzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.
Baindt, den 02. November 1998
Edgar Schaz, Bürgermeister

Zuletzt geändert am 13.09.2016

Anhang: Daten der Satzung

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Öffentliche Bekanntmachung Mitteilungsblatt Baindt
Satzung	02.11.1998	01.01.1999
Änderung	15.12.2006	17.12.1998
Änderung	04.05.2010	24.11.2006
Änderung	05.04.2011	07.05.2010
Änderung	13.09.2016	08.04.2011
		16.09.2016

gez. Elmar Buemann, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist: der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.